

BAUWERBER:

Name
 Post-Anschrift
 PLZ Ort
 Telefon
 Mobil
 Email

An die
 Stadtgemeinde Bad Vöslau
 Baubehörde
 Schloßplatz 1
 2540 Bad Vöslau

Die Übermittlung ist unbedingt im Original erforderlich.

Bad Vöslau, am

Betrifft:

Bauplatz-Anschrift:		
Grundstücks-Nr.:	EZ.:	KG:

Bauanzeige – Größere Renovierung

Wärmeschutzverkleidungen gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

- 1) Unter Hinweis auf die angeschlossenen Beilagen erstatte(n) ich (wir) hiemit folgende Bauanzeige gemäß § 15, Abs. 1 Ziffer NÖ Bauordnung 2014 auf obiger Liegenschaft zur Durchführung folgendes Vorhabens:
-

2) Beilagen zur Bauanzeige:

- a) Maßstäbliche Darstellung
(1-fach; A4 oder A3; **unbedingt erforderlich !**)
- b) Technische Beschreibung des Vorhabens
(1-fach; A4; **unbedingt erforderlich !**)
- c) Zusätzliche Beilagen
(1-fach; A4; **unbedingt erforderlich !**):

3) Mir (uns) sind folgende Punkte bekannt:

- 3.1 Anzeigepflichtige Vorhaben sind mindestens 8 Wochen vor dem Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich (inkl. vollständiger Beilagen) anzuzeigen.
- 3.2 Innerhalb von 8 Wochen, ab Eingang der Bauanzeige, wird seitens der Baubehörde dem Bauwerber eine amtliche Zurkenntnisnahme zugestellt.
- 3.3 Mit den geplanten Arbeiten darf erst nach Erhalt der Zurkenntnisnahme begonnen werden.
- 3.4 Das Recht zur Ausführung eines Vorhabens nach § 15 NÖ BauO 2014 erlischt, wenn mit seiner Ausführung nicht binnen 2 Jahren ab dem Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 4 und 5 begonnen oder es nicht binnen 5 Jahren ab seinem Beginn fertiggestellt worden ist. Abs. 1 Z. 2 und 3 gilt sinngemäß.

GRUNDEIGENTÜMER
..... (Datum und Unterschrift)

BAUWERBER
..... (Datum und Unterschrift)

Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

(1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde mind. 8 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen:

1. die Errichtung von eigenständigen Bauwerken mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland ausgenommen jene nach § 17 Z 8;
2. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan, der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder, der Brandschutz, die Belichtung, die Trockenheit, der Schallschutz oder der Wärmeschutz betroffen werden könnten;
3. die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
4. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
5. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
6. der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen (27 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000) soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
7. die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;
8. die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
9. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
10. die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
11. die Herstellung von Hauskanälen;
12. die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
13. die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer (§ 45 Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m³;
14. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
15. die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
16. die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
17. Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
18. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Photovoltaikanlagen), die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
19. die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen (z. B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m², sofern die nachweisliche Zustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden könnten, vorliegt;
20. die Errichtung von Tragkonstruktionen für Funkanlagen;
21. die Errichtung baulicher Anlagen, die zur mit der Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) verbundenen Gefahrenabwehr notwendig sind;
22. Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
23. die Herstellung von Grundstückszufahrten.

Zusätzliche Beilagen gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014

- a) **Energieausweis**, bei:
 - Z.7 Wärmeschutzverkleidungen
- b) **Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme**, bei:
 - Z.7 Wärmeschutzverkleidungen
 - Z.8 Größere Renovierung (nachträgliche Konditionierung von Räumen)
- c) **Prüfbericht** (Typenüberprüfung / Kurzgutachten), bei:
 - Z.4 Heizkessel (Wärmeerzeuger / Heizung)
- d) **Zustimmung des(r) Grundeigentümer(s) / Miteigentümer(s)**, bei:
 - Z.17 Einfriedung
 - Z.19 Carport
- e) **Teilungsplan** – wenn Straßengrundabzutreten ist – bei:
 - Z.17 Einfriedung
 - Z.19 Carport
- f) **Zustimmung der Hausverwaltung**, bei:
 - Z.2 Errichtung Loggia-Verbau
 - Z.12 Errichtung SAT-Anlage

Fertigstellung gemäß § 15 Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014

- (8) Nach der **Fertigstellung** folgender Vorhaben sind der Baubehörde **vorzulegen**:
- bei Anlagen nach Abs. 1 Z 4 eine **Bescheinigung** über die **fachgerechte Aufstellung**, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel
 - bei einer Anlage nach Abs. 1 Z 13 ein **Dichtheitsbefund**
 - bei einer Anlage nach Abs. 1 Z 18 ein **Elektroprüfbericht**
- Diese Bescheinigungen, Befunde und Prüfberichte sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

”Größere Renovierung”

gemäß NÖ Bauordnung 2014

Maßstäbliche Darstellung und Technische Beschreibung

Die Antragsbeilagen müssen alle Angaben enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens ausreichen; bei Bauanzeigen kann der Antragsteller die Planskizzen und die Technische Beschreibung auch selbst erstellen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.

Größere Renovierung

Renovierungsarbeiten an einem Gebäude, wenn mehr als 25 % der Gebäudehülle betroffen sind. Die Gebäudehülle ist die gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes oder –teiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt.

Energieausweis

Energieausweis als Antragsbeilage bei Neu- und Zubauten sowie bei Abänderungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3) und bei größeren Renovierungen von Gebäuden, sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind. Der Energieausweis ist von hiezu befugten Fachleuten gemäß § 25 NÖ Bauordnung zu erstellen und zu unterfertigen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.

Hocheffiziente alternative Energiesysteme

Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden (§ 43 Abs. 3). Der Nachweis ist von hiezu befugten Fachleuten gemäß § 25 NÖ Bauordnung zu erstellen und zu unterfertigen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich

Überbauung Grundstücksgrenzen

Wird durch die Anbringung des Vollwärmeschutzes auf einer Feuermauer an der Grundstücksgrenze die Überbauung der Grundstücksgrenze notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers der betroffenen Nachbarliegenschaft erforderlich; gilt auch für die Straßenfluchtlinie.

Lageplan

zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Planskizzen: Lageplan (M 1: 250)

Gesicherte Grundstücksgrenzen

Abstände zu den Grundstücksgrenzen

Abmessungen des Objekts (Länge, Breite)

Höhenlage (Absolute Höhe über Adria)

Grundrisse Ansichten Schnitte

zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Planskizzen:

Grundriss(e) (M 1: 100)

Schnitt(e) und Ansicht(en) (M 1:100)

Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)

Abstände zu den Grundstücksgrenzen

Welche Bauteile sind von den Arbeiten betroffen ?

Technische Beschreibung

zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Beschreibung: Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)

Materialen (Dämmung Fassade, Dämmung oberste Geschoßdecke,

Dämmung Dachkonstruktion, etc.

Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme

Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme

Vorhaben:

OiB- Richtlinie 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

12.4 Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme

12.4.1 Beim Neubau und größerer Renovierung von Gebäuden muss die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den in Punkt 12.4.2 angeführten, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.

12.4.2 Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind jedenfalls:

- a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- b) Kraft-Wärme-Kopplung,
- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt,
- d) Wärmepumpen.

Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der Unterlagen sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.

Fassadengestaltung / Färbelungsplan

zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Plan:

Schnitt(e) und Ansicht(en) (M 1:100)

Fassadengestaltung / Färbelungsplan inkl. Farbnummern

Farbkonzept

BAUTEIL	BEREICH	MATERIAL	FIRMA	FARBE	NUMMER
Fassade	Nullfläche				
	Faschen				
	Zierelemente				
	Gesimse				
	Sockel				
Dach	Dachdeckung				
	Dachrinne				
	Regenrohr				
Fenster	Rahmen				
	Flügel				
	Füllungen				
Tore	Rahmen				
	Flügel				
	Füllungen				

BAUWERBER

Name
Post-Anschrift
PLZ Ort

An die
Stadtgemeinde Bad Vöslau
Baubehörde
Schloßplatz 1
2540 Bad Vöslau

Bad Vöslau, am

Zustimmungserklärung

Als Bauwerber beabsichtige(n) ich (wir) die Durchführung folgender Baumaßnahmen:
.....
.....
.....

Durch die Anbringung des Vollwärmeschutzes auf der Feuermauer an der Grundgrenze kommt es zu einer Überbauung der Grundstücksgrenze. Eine Zustimmung des Grundeigentümers der betroffenen Nachbarliegenschaft ist daher erforderlich.

Der (Die) Eigentümer(in) der Nachbarliegenschaft
wurde(n) über die geplanten Baumaßnahmen in Kenntnis gesetzt und erklärt(en) dazu seine (ihre) ausdrückliche Zustimmung und Duldung der Überbauung der Grundgrenze.

Sollte der (die) Eigentümer(in) der Nachbarliegenschaft oder sein(e) Rechtsnachfolger, ein Bauvorhaben auf seinem Grundstück realisieren und durch die Vollwärmeschutzfassade behindert sein, so verpflichtet sich der o.a. Bauwerber, oder sein(e) Rechtsnachfolger, die behinderten Teile dieser Vollwärmeschutzfassade auf seine (ihre) Kosten wieder zu entfernen.

Bauwerber und Eigentümer der
Liegenshaft

Eigentümer der Nachbarliegenschaft
.....

.....
()

.....
()

ANTRAGSTELLER

Name
Adresse
PLZ Ort
Telefon
Mobil
Email

An die
Stadtgemeinde Bad Vöslau
Baubehörde
Schloßplatz 1
2540 Bad Vöslau

Bad Vöslau, am

Ansuchen um Zustimmung zur Überbauung der Straßenfluchtlinie

1) Als Bauwerber beabsichtige(n) ich (wir) die Durchführung folgender Baumaßnahmen:

.....
.....
.....

2) Durch die Anbringung eines Vollwärmeschutzes auf der Straßenfassade direkt an der Grundgrenze wird es zu einer Überbauung der Grundstücksgrenze kommen. Eine Zustimmung des Grundeigentümers der betroffenen Nachbarliegenschaft (Öffentliches Gut) ist daher erforderlich.

3) Im Zuge meines (unseres) Bauvorhabens ersuche(n) ich (wir) daher um Zustimmung zur Errichtung einer cm starken Vollwärmeschutzfassade, welche cm über die Straßenfluchtlinie ragen soll.

4) Mein (Unser) Ansuchen begründe(n) ich (wir) wie folgt:

.....
.....
.....

5) Beilagen zum Bauansuchen:

- Geometerplan / Naturaufnahme
- Lageplan (1-fach) im Maßstab 1:250
- Schnitt (1-fach) im Maßstab 1:50
-
-

- 6) Mir (uns) sind folgende Punkte bekannt:
- a) Es besteht kein Anrecht auf Erteilung einer Zustimmung.
 - b) Die Kosten für die Durchführung der Arbeiten und eventueller Zusatzarbeiten sind komplett durch den Antragsteller zu übernehmen. Seitens der Stadtgemeinde Bad Vöslau können keinerlei Kosten übernommen werden.
 - c) Mit den geplanten Arbeiten darf erst nach Vorliegen einer positiven Bewilligung und nur in Absprache mit der Stadtgemeinde Bad Vöslau begonnen werden.

GRUNDEIGENTÜMER
<p>.....</p> <p>(Datum und Unterschrift)</p>

ANTRAGSTELLER
<p>.....</p> <p>(Datum und Unterschrift)</p>

Stellungnahme durch die Straßenbauabteilung

Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....
Datum

.....
Für die Stadtgemeinde